



# **Kommunen stärken durch Einwohner-Beteiligung!**

Handlungsempfehlungen für die Gestaltung  
der Hauptsatzung

**DIE LINKE.**  
Fraktion im Sächsischen Landtag

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Leitbild und Merkmale der Bürgerkommune</b>	<b>4</b>
<b>Auf dem Weg zur Bürgerkommune</b>	<b>6</b>
1. Informationen der Bürgerinnen und Bürger verbessern	6
2. Schaffung bürgerorientierter Strukturen in der Gemeinde	7
3. Nutzung direkt demokratischer Instrumente	8
4. Demokratisierung der Hauptsatzung	9
4.1. Einwohnerversammlung	10
4.2. Einwohnerantrag	10
4.3. Einwohnerfragestunde	11
4.4. Bürgerbegehren	11
4.5. Ortschaftsverfassung	11
4.6. Jugendparlament	13
5. LINKE Vorschläge zur Ergänzung der kommunalen Hauptsatzung	17
6. Anlage	21
<i>Muster-Hauptsatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages</i>	
<b>Sonstige Quellen und weiterführende Informationen</b>	<b>31</b>

# Vorwort

Die Einwohnerinnen und Einwohner aktiv in die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens einzubeziehen, ist Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung. Je stärker eine Kommune die Einwohnerinnen und Einwohner an kommunalpolitischen Entscheidungen beteiligt, desto lebendiger und erfolgreicher ist ihre Kommunalpolitik.

Leider aber werden seit Jahren zunehmend parlamentarische Entscheidungen ausgelagert. Politische Entscheidungsprozesse reifen in nichtöffentlichen Lobbyrunden, die Parlamente bestätigen dann nur noch deren Ergebnisse. Diese Entmachtung der Parlamente führt zu einem langsamen Sterben der Demokratie.

Die Einwohnerinnen und Einwohner erleben, dass sie nur noch wenig Einfluss auf politische Entscheidungen haben und wenden sich frustriert von der Politik ab.

**Nur mit mehr Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner an den politischen Prozessen – also mit mehr Demokratie – kann dem gegenwärtigen „entdemokratisierten“ Zustand abgeholfen werden.**

Ziel der Demokratisierung der Gesellschaft ist, dass die Einwohnerinnen und Einwohner bei den tagtäglich ablaufenden politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen mitbestimmen und daran teilhaben.

Die Einwohnerinnen und Einwohner müssen bei wichtigen Entscheidungen von Anfang an umfassend informiert und beteiligt werden. Diesen Prozess kann jede Kommune gestalten.

Die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag will den Prozess der Demokratisierung der Gesellschaft aktiv begleiten und unterstützen.

Es ist notwendig und möglich, die Einwohnerbeteiligung in den Kommunen zu stärken. Dazu bedarf es eines Umdenken der jetzt Verantwortlichen:

**Weg vom elitären Führungsanspruch – hin zur Bürgerkommune!**

# Leitbild und Merkmale der Bürgerkommune

„Die Bürgerkommune schafft mehr Teilhabe und mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger. Sie fordert und fördert Bürgerengagement. Das Leitbild der Bürgerkommune zielt auf eine nachhaltige Neuordnung der Verhältnisse zwischen Staat und Bürgergesellschaft zugunsten der Bürgergesellschaft.

Die Bürgerkommune zielt auf die Wiederbelebung der lokalen Selbstverwaltung als eine ureigene Gestaltungsaufgabe der Bürgerinnen und Bürger. Bürgerengagement reicht über das Ehrenamt oder die Freiwilligenarbeit hinaus. Es ist mehr als traditionelle Beteiligung. Im Mittelpunkt steht die Selbstorganisation des Lokalen durch die lokalen Akteure. Bürgerinnen und Bürger werden ermächtigt und unterstützt, Produzenten ihrer eigenen sozialen Verhältnisse zu werden und nicht allein Konsumenten fremdbestimmter öffentlicher Angebote zu bleiben.

Die Kommunen stehen in der Pflicht, das Bürgerengagement in allen Bereichen zu entwickeln und zu unterstützen. Ziel ist die gemeinsame Verbesserung der Lebensqualität in einer Stadt oder in einem Stadtquartier und die Stärkung der lokalen Demokratie.“<sup>1</sup>

Das Leitbild der Bürgerkommune ist ein Handlungskonzept für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner. Jede Gemeinde kann sich auf den Weg zur Bürgerkommune machen, wenn dies politisch vor Ort gewollt ist.

Die wesentlichen Merkmale einer Bürgerkommune sind:

1. Es geht um das engere Zusammenwirken und die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Bürgerschaft, politischer Vertretung und Verwaltung. Im Vordergrund steht dabei die umfassende Einbeziehung der Bürgerschaft in wesentliche lokale politische Entscheidungen.
2. Politische Vertretung und Verwaltung sind aufgefordert, das bürgerschaftliche Engagement durch bessere kommunale Beteiligungsstrukturen zu fördern und einen fortlaufenden, kontinuierlichen und nachhaltigen Beteiligungsprozess zu sichern.
3. Dieser Prozess ist seinem Wesen nach eine Weiterentwicklung der lokalen Selbstverwaltung und der lokalen Demokratie.<sup>2</sup>

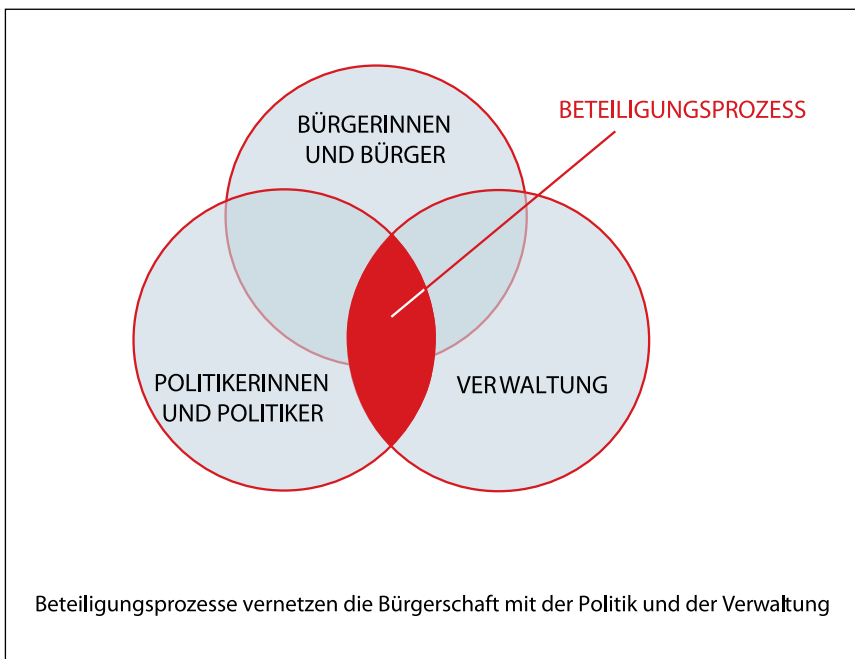
---

<sup>1</sup> Hans-Josef Vogel: Perspektiven der Bürgerkommune im aktivierenden Staat. 15 Thesen auf dem Kongress „Moderner Staat 2002“ am 26. November 2002 in Berlin

<sup>2</sup> Dr. Helmut Steinbach: Die „Bürgerkommune“, kommunal-aktuell April 2010, Kommunalpolitisches Forum Land Brandenburg e.V.

Den Weg einer Bürgerkommune zu beschreiten, bedarf neuer Herangehensweisen und Beschlüsse in der Gemeindevertretung, Gemeindeverwaltung und Bürgerschaft. „Die Menschen haben ein Recht auf bürgerschaftliches Engagement und damit ein Recht auf Teilhabe an der Gestaltung des Lokalen. Diesem Recht auf Teilhabe entspricht der Staat und seine Institutionen, aber auch unsere Gesellschaft und ihre Städte nicht oder nur unzureichend“, so der Bürgermeister der Stadt Arnsberg, Hans-Josef Vogel.

Die Kommunalpolitik kann und muss neue Wege zu mehr Einwohnerbeteiligung und Mitbestimmung gehen. Die Gemeindevertreter haben die Möglichkeit, über Beteiligungsformen mit der Bürgerschaft und der Verwaltung zu diskutieren und schrittweise die Kommunalpolitik für die Einwohnerinnen und Einwohner zu verändern. Sicherlich kommt es darauf an, ob und wie die politisch Verantwortlichen diesen Prozess der Demokratisierung in den Kommunen gestalten und letztendlich das Leitbild der Bürgerkommune gemeinsam mit der Bürgerschaft entwickeln.



Quelle: Handreichung „Mannheim gemeinsam gestalten“ Dezember 2012  
[https://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2616/p\\_09\\_handreichung\\_burgerbeteiligung.pdf](https://www.mannheim.de/sites/default/files/page/2616/p_09_handreichung_burgerbeteiligung.pdf)

# Auf dem Weg zur Bürgerkommune

## 1. Informationen der Bürgerinnen und Bürger verbessern

Nach § 22 I SächsGemO sollen „allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.“

Der Gemeinderat kann den Bürgermeister bitten, eine Einwohnerversammlung zum Thema „Wege und Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung in unserer Gemeinde A“ durchzuführen. Gemeinderäte und Bürgermeister können auf der Einwohnerversammlung ihre Vorstellungen mit der Bürgerschaft öffentlich diskutieren und wichtige Impulse aufnehmen.

Falls der Bürgermeister keine Einwohnerversammlung anberaumt, kann auch die Einwohnerschaft selbst dies beantragen. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden und von mindestens zehn Prozent der Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein (§ 22 II SächsGemO). Die Hauptsatzung der Gemeinde kann auch ein geringeres Quorum festlegen, jedoch nicht weniger als fünf vom Hundert.

„Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.“ (siehe § 22 IV SächsGemO)

Nach § 11 SächsGemO ist die Gemeinde verpflichtet, „ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises“ zu informieren. Daneben ist „über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die für ihre Entwicklung bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange der Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.“ Des Weiteren soll die Gemeinde die Einwohner in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches beraten und Auskünfte erteilen.

Bürgermeister und Gemeinderat haben eine große Verantwortung für die Ausgestaltung der Demokratie in der Kommune. Die Einwohner/innen haben ein Recht auf Information, Mitsprache und Mitbestimmung. Deshalb ist es notwendig, dass jede Gemeinde ihre Wege und Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung evaluiert und neue Formen der Beteiligungsstruktur entwickelt. Gesetzliche Grundlagen dafür sind das Grundgesetz, die jeweilige Landes- und Kommunalverfassung sowie die Hauptsatzung und Geschäftsordnung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

## **2. Schaffung bürgerorientierter Strukturen in der Gemeinde**

Die Einwohnerschaft an der Gestaltung des Lebens in der Kommune aktiv zu beteiligen, erfordert ein hohes Maß an Transparenz und Verlässlichkeit. Die Gemeindevertretung und Verwaltung im Ganzen müssen bürgerfreundlich agieren und neue Strukturen zur Förderung der Bürgerbeteiligung ermöglichen.

Ein Bürgerbüro in der Verwaltung einzurichten, ist ein guter Anfang, reicht aber nicht aus, um den Anliegen der Einwohner/innen angemessen gerecht zu werden. Die Einwohner/innen brauchen ständige Strukturen zur Stärkung der Bürgerbeteiligung.

Einige Vorschläge für erfolgreiche Strukturen, die eine dauerhafte Beteiligung der Bürgerschaft ermöglichen, sind:

### **- Einführung der Ortschaftsverfassung in den Ortsteilen einer Gemeinde**

Für Ortsteile einer Gemeinde kann durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden (siehe § 65 I SächsGemO). In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet und Ortsvorsteher bestellt (siehe 65 III SächsGemO).

Durch die Einführung und Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung wird die Beteiligung der Bürgerschaft des jeweiligen Ortsteils an der Entscheidungsfindung ermöglicht. Die Einwohner/innen des jeweiligen Ortsteils haben die Möglichkeit, wichtige Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu beraten und dem jeweiligen Stadtrat Vorschläge zu unterbreiten.

### **- Internetplattform für Einwohner/innen**

Hier werden die Entwürfe der Verwaltung und Politik zur Beratung durch die Bürgergesellschaft vorgestellt (Bürger-Informationssystem). Zugleich muss es den Einwohner/innen möglich sein, sich aktiv an der Entscheidungsfindung beteiligen zu können (Bürger-Beteiligungssystem).

### **- Anlauf- und Kommunikationsstelle für Einwohner/innen**

Es sind „Organisationsstrukturen zu schaffen, die eine politikfeldübergreifende Koordination der Bürgerbeteiligung und ein Partizipationsmanagement (möglichst unter Beteiligung der Kommunalvertretung) ermöglichen. Weiterhin sind organisatorische und technische Voraussetzungen zu schaffen, um die Ziele der Bürgerkommune mit den Beteiligten umsetzen zu können. Dazu gehört u.a. die Benennung von Ansprechpartnern

in der Verwaltung, die den Prozess koordinieren und für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar sind.“<sup>3</sup>

– **Bürgerkommissionen beraten Verwaltung und Politik**

In den Bürgerkommissionen arbeiten kompetente Bürger/innen zusammen und beraten Entwürfe von Verwaltung und Politik vor deren Entscheidung bzw. erarbeiten eigenständige Projekte, die sie der Verwaltung und/oder der Politik zur Beschlussfassung unterbreiten.

– **Ständiges Bürgerforum der Stadt/Gemeinde**

In diesem ständigen Forum beraten interessierte Einwohner/innen und Vertreter/innen der Zivilgesellschaft generelle Fragen der kommunalen Entwicklung, von denen alle Einwohner/innen betroffen sind.

– **Bürgerbeiräte und Arbeitsgruppen**

In Stadtteilen engagieren sich Bürgerbeiräte und Bürgervereine, die sich um die Belange ihres Stadtteils kümmern. Gemeinsam werden z.B. Feste organisiert und gefeiert. Und auch in die Entwicklungsplanungen für ihre Stadtteile werden die Bürgerbeiräte einbezogen, um die Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner einfließen zu lassen.

Interessierte Bürger/innen arbeiten in einer Arbeitsgruppe längerfristig an einem kommunalen Thema mit der Verwaltung und einem Moderator bis zur Ergebnissicherung zusammen.

### **3. Nutzung direkt demokratischer Instrumente**

– **Bürgerentscheid**

Im so genannten Bürgerentscheid wird der Bürgerschaft eine bestimmte Sachfrage zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis steht einem Gemeinderatsbeschluss gleich.

Die Initiative zu einem Bürgerentscheid kann dabei vom Gemeinderat (§ 24 I SächsGemO) oder von der Bürgerschaft (§ 25 SächsGemO) ausgehen.

– **Planungszelle**

Für die Lösung spezieller (umfangreicher) Aufgabenstellungen existieren viele verschiedene Instrumente. Eine davon ist die Planungszelle. Dabei

---

<sup>3</sup> aus Rahmenkonzeption „Berlin-Lichtenberg auf dem Weg zur Bürgerkommune“, Stand: 11. Februar 2009



wird einer zufälligen Auswahl von Gemeinde-Einwohnern eine bestimmte Aufgabe zur Bearbeitung übergeben. Unter Nutzung einer Mediation sowie „mit gesundem Menschenverstand“ soll gemeinsam eine Lösung entwickelt werden.

#### - **Jugendparlamente**

In Jugend- und Kinderparlamenten können die sonst von den Gremien und Instrumenten ausgeschlossenen Einwohner der Gemeinde an die politische Willensbildung herangeführt werden. Darüber hinaus erhalten die Jugendlichen eine Möglichkeit, ihre Interessen zu artikulieren und unmittelbar wahrzunehmen.

#### - **Beauftragte** (gemäß § 64 I SächsGemO)

Die von der Kommune (zwingend oder obligatorisch) zu bestellenden, zentralen Ansprechpartner für bestimmte Themenfelder können helfen, Aufgaben zielgerichteter zu erfüllen, den Kontakt in die Verwaltung zu verbessern, Hemmschwellen zu senken und universaler Ansprechpartner zu sein. Die Beauftragten (bspw. für Senioren, Ausländer, Kinder, Spielplätze, Sportstätten, Gewerbe etc.) können somit eine Ergänzung zu Bürgermeister, Verwaltung und Gemeinderat darstellen und helfen, anstehende Aufgaben besser zu erfüllen.

Die Formen der Einbeziehung und Mitgestaltung der Einwohner/innen an den kommunal beeinflussbaren unmittelbaren Lebens- und Wirkungsumständen im Gemeinwesen sind vielgestaltig. Es geht nicht darum, möglichst „alles irgendwie“ umzusetzen, sondern darum, einen Bewusstseins- und Kulturwandel in Politik und Verwaltung zu gestalten.

Die Einwohner/innen dürfen nicht weiter als Bittsteller gesehen werden. Den politisch Verantwortlichen muss es künftig gelingen, das Wissen und die Erfahrungen der Einwohnerschaft stärker in politische Entscheidungsprozesse zu integrieren. Es gibt keine Politikverdrossenheit, sondern „nur“ mangelhafte Einbeziehung und Motivation der Einwohner/innen.

Dies können und müssen wir verändern!

### **4. Demokratisierung der Hauptsatzung**

Die Gemeinden haben nach § 4 SächsGemO die Befugnis, die eigenen Angelegenheiten durch Erlass von Satzungen zu regeln. Nach der novellierten SächsGemO zum 1. Januar 2014 muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung er-

lassen. Die Hauptsatzung ist faktisch das „Grundgesetz“ der Gemeinde und wird vom Gemeinderat beschlossen.

Entsprechend der Inhalte der SächsGemO werden hier für die Gemeinde wesentliche Aufgaben und Befugnisse geregelt.

Auf dem Weg zur Bürgerkommune ist es deshalb dringend notwendig, erweiterte Bürger-Beteiligungsmöglichkeiten in der Hauptsatzung oder Einwohner-Beteiligungssatzung verbindlich und bürgerfreundlich zu regeln.

In der Hauptsatzung legt der Gemeinde- bzw. Stadtrat die Handlungsspielräume auf Grundlage der SächsGemO fest. Die möglichen Gestaltungsspielräume sollte der Gemeinde- bzw. Stadtrat im Sinne der Stärkung der Bürgerbeteiligung nutzen und niedrige Beteiligungsquoten beschließen.

Die Fraktion DIE LINKE schlägt folgende Regelungen für die Mitwirkung der Einwohnerschaft in der Hauptsatzung vor:

#### **4.1. Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 II SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern/innen beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **4.2. Einwohnerantrag**

Einwohner der Stadt/Gemeinde A, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht zu beantragen, dass der Stadt-/Gemeinderat Angelegenheiten, für die er gesetzlich zuständig ist, innerhalb von drei Monaten nach Beantragung behandelt.

Der Antrag ist unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung einzureichen. Er muss mindestens von fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Im Antrag sollen bis zu zwei Personen benannt werden, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind.

### 4.3. Einwohnerfragestunde

Die Einwohner/innen der Stadt/Gemeinde B und die ihnen nach § 10 III SächsGemO gleichgestellten Personen<sup>4</sup> sowie Vertreter von Bürgerinitiativen in der Stadt/Gemeinde B haben das Recht, in jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse mündliche Fragen zu Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde B zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

### 4.4. Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürger/innen der Stadt/Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf von Hundert der Bürger/innen der Stadt/Gemeinde unterzeichnet sein.

### 4.5. Ortschaftsverfassung

Für Ortsteile einer Gemeinde soll durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden, wenn die Einwohner/innen der Ortsteile dies mehrheitlich wollen.

Die **Zahl der Ortschaftsräte** wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag schlägt in ihrem „Gesetz zur Stärkung der Ortschaftsverfassung im Freistaat Sachsen“, [Drucksache 5/9560](#), folgende Regelung vor, die sich an der Einwohnerzahl der Ortschaft orientiert:

Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in Ortschaften

- mit bis zu 500 Einwohnern mindestens 4, höchstens 6,
- mit mehr als 500 bis zu 1000 Einwohnern mindestens 6, höchstens 8,
- mit mehr als 1000 bis zu 2000 Einwohnern mindestens 8, höchstens 10,
- mit mehr als 2000 Einwohnern mindestens 10, höchstens 12.

Die jeweilige konkrete Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen

---

<sup>4</sup> Das sind die Steuerpflichtigen der Gemeinde (Grundstückseigentümer sowie Gewerbetreibende).

(siehe § 67 II SächsGemO). Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (siehe § 67 III SächsGemO).

Wir schlagen folgende **Aufgabenerweiterung des Ortschaftsrates** nach § 67 I SächsGemO vor: „Der Ortschaftsrat entscheidet über die Verwendung der der Ortschaft für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.“

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (siehe § 67 IV SächsGemO). **Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Ortschaftsrates** sollten in der Ortschaftsverfassung definiert werden, damit diese Rechte zum Tragen kommen.

Wir schlagen folgende zusätzlichen Regelungen in der Ortschaftsverfassung vor:

- (1) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Er unterbreitet dem Gemeinderat Empfehlungen und Vorschläge zu allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, die innerhalb einer Frist von drei Monaten vom zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln sind. Dem Ortschaftsrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltsatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Ortschaftsrat erhält vor Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme in folgenden Angelegenheiten:
  1. Beschlussfassung zu baurechtlichen Satzungen und Planungen
  2. Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,
  3. Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft,
  4. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundvermögen der Gemeinde,
  5. Planung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
- (3) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge insbesondere zu:
  1. der Änderung des Namens der Ortschaft oder der zur Ortschaft gehörenden Ortsteile,
  2. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
  3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplanes,

4. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
5. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
6. der Anbahnung und dem Abschluss neuer Paten- und Partnerschaften der Gemeinde,
7. der Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Gemeindehäuser und Kultureinrichtungen in der Ortschaft.

Der Ortsvorsteher kann laut § 68 III SächsGemO an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Wir schlagen deshalb eine verbindliche Formulierung für das **Beratungsrecht des Ortsvorstehers** in der Ortschaftsverfassung folgendermaßen vor:

„Der Ortsvorsteher hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Er ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied des Gemeinderates zu laden.“

#### **4.6. Kinder- und Jugendbeteiligung**

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Unterrichtung, Beratung und Beteiligung. Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dazu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohner/innen nach den §§ 11, 12, 22 und 23 SächsGemO geeignete Verfahren entwickeln.

In der Hauptsatzung sollen Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche geregelt werden, um eine ersthafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Mitgestaltung und Mitbestimmung unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Es gibt verschiedene Beteiligungsformen, so dass der Gemeinderat mit den Kindern und Jugendlichen die machbaren Wege und Möglichkeiten von Kinder- und Jugendbeteiligung beschließt.

#### **1. Kinder- und Jugendbeauftragter**

Seit Anfang Mai 2011 gibt es in der Stadt **Halle** (Saale) – basierend auf einem Stadtratsbeschluss vom November 2010 – wieder einen hauptamtlich tätigen Kinder- und Jugendbeauftragten.

Hauptaugenmerk in der Arbeit liegt in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Das Transportieren von Kinder- und Jugendinteressen in die jeweiligen Gre-

mien des Stadtrates sowie die Einflussnahme auf städtische Planungsvorhaben aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen bilden den Kern dieser Lobbyarbeit. Dies ermöglicht allen Kindern und Jugendlichen, sämtliche Anliegen, Nachfragen oder Vorschläge an eine Person heranzutragen, ohne im Vorfeld überlegen zu müssen, in wessen Zuständigkeitsbereich das Anliegen fällt.

Ein Schwerpunkt der Arbeit bildet auch die Koordination der Familienverträglichkeitsprüfung, die der Stadtverwaltung vorgibt, ihr gesamtes Planen und Handeln innerhalb der Kernverwaltung entsprechend der Grundsätze einer familienfreundlichen Stadtentwicklung auszurichten. (Quelle: <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Dienststellen/Geschaeftsbereich-Ob-05840/Kinder-und-Jugendbe-07195/>)

## 2. Kinder- und Jugendsprechstunde

Die Kinder- und Jugendsprechstunde ist eine Partizipationsmethode in Form einer regelmäßigen Sprechstunde für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt **Halle** (Saale) und findet vor Beginn jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Während der Sprechstunde können Kinder und Jugendliche ihre Fragen, Wünsche, Kritiken und Vorschläge gegenüber Kommunalpolitik sowie Stadtverwaltung vorbringen.

Die Teilnahme an der Kinder- und Jugendsprechstunde bedarf keiner Antragstellung, es ist eine öffentliche Sitzung. Die/der Ausschussvorsitzende eröffnet und schließt die Kinder- und Jugendsprechstunde (Quelle: <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Dienstleistungen/?RecID=959>)

Die Jugendsprechstunde mit dem Bürgermeister aus **Sondershausen** bzw. der 1. Beigeordneten soll als Baustein genutzt werden, um Anregungen, Fragen und Kritik der Jugendlichen direkt an die Verwaltung heranzutragen. Geplant ist eine Jugendsprechstunde je Quartal – in einer Smalltalk-Atmosphäre und der Gelegenheit zu einem lockeren Gespräch. (Quelle: <http://www.meinanzeiger.de/sondershausen/amtssprache/kinder-und-jugendsprechstunde-beim-buergermeister-d31869.html>)

## 3. Kinder- und Jugendbeirat

Der Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Stadt **Norderstedt** besteht aus bis zu 21 Mitgliedern zwischen 14 und 19 Jahren, die sich mit den Interessen und Rechten aller Kinder und Jugendlichen der Stadt beschäftigen. In verschiedenen Arbeitskreisen tauschen sich die Mitglieder des KJB zu aktuellen Themen in unterschiedlichen Bereichen aus. Einmal wöchentlich werden

diese Bereiche in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats zusammengetragen und deren weitere Entwicklung besprochen.

Die Stadtvertretung hat dem Kinder- und Jugendbeirat das Recht übertragen, über alle sie betreffenden Angelegenheiten, die Verwaltung oder Politik planen, informiert zu werden.

Der Kinder- und Jugendbeirat hat Antrags- und Rederecht vor der Stadtvertretung und in allen Ausschüssen und damit die Möglichkeit, Entscheidungen der verschiedenen Gremien zu beeinflussen. (Quelle: <http://www.nordestedt.de/Verwaltung-Politik/Politik/Kinder-und-Jugendbeirat>)

#### 4. Kinder- und Jugendforum (JuF)

Das Hildesheimer Jugendforum ist eine Möglichkeit für Jugendliche, **Hildesheim** mitzugestalten, aber auch ein Sprachrohr zur Stadtpolitik, um Ideen und Kritik zu äußern.

Mit diversen Projekten und einem eigenen Etat kann Hildesheim konkret und aus Sicht der Jugend verändert werden. Die Grundlage dafür bietet das Jugendforum, das sich jährlich zu einer Hauptversammlung trifft. Aus dieser Basis werden jedes Jahr Jugendliche gewählt, die zusammen das Parlament bilden. Parallel dazu gibt es mehrere Arbeitsgruppen, die sich auf die Arbeit zu bestimmten Projekten beschränken.

Die Koordination und Verantwortung für die gesamte Arbeit des JuF's übernimmt der achtköpfige Vorstand, der sich wöchentlich trifft.

Jeden Monat findet eine Parlamentsitzung statt, zu der die Parlamentsmitglieder, aber auch alle anderen, die sich für die Arbeit des JuF interessieren, herzlich eingeladen sind.

Das Hildesheimer Jugendforum ist ein Zusammenschluss Jugendlicher im Alter von 12 bis 21 Jahren, das Jugendlichen die Möglichkeiten bietet, Hildesheim mitzugestalten. Ideen und Kritik können durch dieses Gremium direkt an den Rat der Stadt Hildesheim gerichtet werden. Das Jugendforum hat ein aktives Mitspracherecht in der Stadtpolitik, insbesondere im Jugendhilfe- und Sozialausschuss. (Quelle: <http://www.hildesheim.de/staticsite/static-site.php?menuid=897&topmenu=2>)

#### 5. Kinder- und Jugendparlament

Das Kinder- und Jugendparlament ist ein von Kindern und Jugendlichen selbst organisiertes Gremium, in welchem die Ideen, Kritiken sowie Anregungen und Vorschläge von Kindern und Jugendlichen der Stadt **Senften-**

**berg** gemeinsam mit Jugendlichen diskutiert und gegenüber den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern artikuliert werden. Das Kinder- und Jugendparlament arbeitet unabhängig und überparteilich.

Aufgaben des Kinder- und Jugendparlamentes:

- die Vertretung der Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Stadt Senftenberg gegenüber der Stadt, insbesondere vor den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung
- die Sicherstellung der Beteiligung Jugendlicher an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen, welche jugendrelevante Themen berühren
- die Schaffung von Öffentlichkeit für jugendrelevante Themen

(Quelle: <http://kjp.senftenberg.de/>)



## 5. LINKE Vorschläge zur Ergänzung der kommunalen Hauptsatzung

### 0. Einführung

Seit 2014 ist die Hauptsatzung eine Pflichtsatzung. Jede Kommune muss sie bis spätestens 31. Dezember 2015 erlassen (§ 4 II Satz 1 i.V.m. § 130a I<sup>5</sup>).

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) hat aus Anlass der umfassenden Novellierung des sächsischen Kommunalrechts eine überarbeitete Mustersatzung veröffentlicht<sup>6</sup> und empfiehlt diese – mit individuellen Anpassungen – seinen Mitgliedern zur Anwendung. Diese Mustersatzung ist der Broschüre als **Anlage** beigefügt.

Die Muster-Hauptsatzung des SSG ist davon geprägt, neben den notwendigen Regelungen auch zu großen Teilen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zu wiederholen. Da die kommunalrechtlichen Vorschriften ohnehin gelten, ist ein solches Vorgehen nicht angezeigt.

Vielmehr sollte sich jeder Gemeinde- bzw. Stadtrat auf die zu regelnden Vorschriften beschränken und ansonsten die SächsGemO zu Rate ziehen.

### 1. Pflichtvariante (notwendige Regelungen der Hauptsatzung)

- Bildung von **beschließenden Ausschüssen**, deren Größe und Zuständigkeiten (§§ 41 I)
- Bildung von **beratenden Ausschüssen**, deren Größe und Zuständigkeiten (§ 43 I)
- Rechtsstellung und Aufgaben des **Beigeordneten** (§ 55 I, bei Gemeinden über 10.000 Einwohnern)
- Bestellung von **Beauftragten** (§ 64 II, insbesondere bei Gemeinden über 20.000 Einwohnern)

„Der Gemeinderat bestellt eine/n Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Bürgermeister zugeordnet.“

### 2. empfohlene Regelungen in der Hauptsatzung

- das Quorum für Anträge auf Durchführung einer **Einwohnerversammlung** kann (von 10 %) bis auf 5 % herabgesetzt werden (§ 22 II)

---

<sup>5</sup> Paragrafenangaben ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Die Absätze werden mit römischen Ziffern dargestellt.

<sup>6</sup> SachsenlandKurier 02/2014, Seite 57ff

### „Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies schriftlich unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten von den Einwohnerinnen und Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

- das Quorum für **Einwohneranträge**, mit deren Inhalt sich der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten zu befassen hat, kann (von 10%) bis auf 5 % herabgesetzt werden (§ 23 i.V.m. § 22 II)

### „Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss gemäß § 23 Abs. 1 SächsGemO Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnerinnen und Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

- Möglichkeit der Senkung des Quorum (von 10 %) bis auf 5 % für **Bürgerbegehren** (§ 25 I)

### „Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.“

- Möglichkeit der **Bildung von Beiräten** unter Einbeziehung sachkundiger Einwohner (§ 47)

### „Bildung eines Beirates [...]

(1) Der Gemeinderat bildet gemäß § 47 SächsGemO einen Beirat für Soziales / Migration/ Jugend / Senioren....

(2) Der Beirat besteht aus [...] Mitgliedern, die sich je zur Hälfte aus Gemeinderäten und sachkundigen Einwohnern nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 SächsGemO zusammensetzen.

(3) Der Beirat wählt die/den Vorsitzende/n aus seiner Mitte.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich.“

## **Bildung eines Jugendparlamentes** als besondere Form eines Beirates

- (1) In der Stadt/Gemeinde D kann ein Jugendparlament gebildet werden, das die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt/Gemeinde D gegenüber den Organen der Stadt/Gemeinde und der Stadt-/Gemeindeverwaltung vertritt. Es berät den Stadt-/Gemeinderat und dessen Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen.
- (2) Das Jugendparlament ist in den Sitzungen des Stadt-/Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu hören. Hierzu hat der Stadt-/Gemeinderat das Jugendparlament über alle Angelegenheiten und anstehenden Entscheidungen rechtzeitig, umfassend und in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihnen vom Stadt-/Gemeinderat, einem seiner Ausschüsse, oder dem/der Bürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Die Stadt/Gemeinde D stellt dem Jugendparlament die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung und gewährt bei Bedarf die erforderliche personelle und sachliche Unterstützung zur Aufgabenerledigung.
- (5) Das Weitere zur Rechtsstellung, inneren Organisation, zu Antrags-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechten des Jugendparlamentes der Stadt / Gemeinde D regelt die Satzung des Jugendparlamentes.

- Einführung der **Ortschaftsverfassung** in der Gemeinde (§ 65 I)  
siehe Seite [11] dieser Broschüre
- die Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den **Ortschaftsrat** (§ 67 II)  
siehe Seite [11] dieser Broschüre
- die Durchführung von Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren in den Ortschaften (§ 69 II)  
„In den Ortschaften [...] und [...] können gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO Bürgerentscheide und Bürgerbegehren in entsprechender Anwendung der §§ 24 und 25 SächsGemO durchgeführt werden.“

### **3. mögliche Regelungen durch die Hauptsatzung**

- die **Zahl der Gemeinderäte** kann nach der nächsthöheren oder der nächstniederen Größengruppe gewählt werden (§ 29 III)
- Ausschussbesetzung durch **Benennungsverfahren** (§ 42 II Satz 4)  
„Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses

nicht zustande, werden die Mitglieder gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO durch die Fraktionen benannt (Benennungsverfahren).“

- **Anträge** (die noch nicht vorberaten sind), können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen **zur Vorberatung** überwiesen werden (§ 41 IV);
- beratende Ausschüsse können die/den **Vorsitzende/n aus ihrer Mitte** wählen (§ 43 III)
- Bildung eines **Ältestenrates** zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung sowie des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 45)
- Bildung eines **Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten** (§ 46 I)
- Möglichkeit (für Gemeinden über 100.000 Einwohner) der Absenkung des Quorums zur **Abwahl des Bürgermeisters** (von 1/3) auf bis zu 1/5 (§ 51 VIII)
- **dauernde Übertragung von Aufgaben** auf den Bürgermeister (§ 53 II)
- Möglichkeit einer geteilten Verhinderungsstellvertretung des Bürgermeisters (**Repräsentativvertreter** aus Reihen des Gemeinderates; sonstige Vertretung durch Gemeindebediensteten; § 54 II)
- Möglichkeit der **Aufhebung der Ortschaftsverfassung** (§ 69a)
- Einführung einer **Bezirksverfassung** in den Kreisfreien Städten (§ 70 I)

### **Schlussbemerkungen:**

Mit ihrem 3. Kommunalpolitischen Gespräch am 20. März 2012 im Sächsischen Landtag eröffnete die Fraktion DIE LINKE den Diskussionsprozess zum Thema „Mehr Einwohnerbeteiligung in den Kommunen“. DIE LINKE will insbesondere die Einwohner-Beteiligungsmöglichkeiten sowie mehr Transparenz und Öffentlichkeit in der Hauptsatzung verbindlich und bürgerfreundlich regeln.

Gemeinsam mit linken Kommunalpolitiker/innen haben wir beim 7. Kommunalpolitischen Gespräch „Demokratisierung der kommunalen Hauptsatzung“ am 23. April 2014 über notwendige Änderungen diskutiert und Handlungsempfehlungen für die Gestaltung der Hauptsatzung erarbeitet.

**Mit Hilfe des vorliegenden Arbeitspapiers sollen die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker den Diskussionsprozess in ihren Kommunen anregen und die Hauptsatzungen demokratischer gestalten.**

Wir wollen gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern im Freistaat Sachsen die Kommunalpolitik bürgerfreundlicher gestalten.

**MdL Marion Junge**, kommunalpolitische Sprecherin (marion.junge@slt.sachsen.de) und **Alexander Thomas**, parlamentarisch-wissenschaftlicher Berater (alexander.thomas@slt.sachsen.de) der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **6. Anlage**

### **Muster-Hauptsatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages** (veröffentlicht im SachsenlandKurier 02/2014)

#### **Hauptsatzung der Gemeinde [...]**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde [...] am [...] mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **Erster Teil**

##### **Organe der Gemeinde**

###### **§ 1 Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **Erster Abschnitt**

##### **Gemeinderat**

###### **§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

###### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

###### **Variante zu § 3 Abs. 2:**

*Nach dem Stand vom 31.12. [...] beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde [...] Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf [...] festgesetzt.*

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ... weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 6 Verwaltungsausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe(n) [...] bis einschließlich Besoldungsgruppe A ... und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD [...] bis [...] soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als [...] Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als [...] Euro bis zu einem Höchstbetrag von [...] Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als [...] Euro, aber nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

## **§ 7 Technischer Ausschuss**

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,

6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
    - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
    - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
    - f) die Teilungsgenehmigungen,
  2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
  3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als [...] Euro im Einzelfall,
  4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über [...] Euro bis zu [...] Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als [...] Euro bis zu [...] Euro,
  5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
  6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

## **§ 8 Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
1. der Kultur- und Sozialausschuss
  2. ...
  3. ...
- (2) Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (3) Aufgabe des [...] ist es, [...]

## **§ 9 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten**

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.



(2) Der Beirat hat [...] Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Bürgermeister**

#### **§ 11 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

#### **Variante zu Abs. 2:**

*(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.*

#### **§ 12 Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

#### ***Fassung des Satzes 2, falls die Gemeinde Mitglied eines Verwaltungsverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft ist:***

*Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband .../die erfüllende Gemeinde ... zuständig ist.*

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
  - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als [...] Euro,
  - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als [...] Euro,
  - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über [...] Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu [...] Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu [...] Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu [...] Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe(n) 1 [und 2] bis Besoldungsgruppe A [...] und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe [...], von Aushilfen, Beamtenanwärtlern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu [...] Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von [...] Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als [...] Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu [...] Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von [...] Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu [...] Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von [...] Euro nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

*[Für Gemeinden ohne Beigeordnete:]*

### **§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

**Variante:**

*Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinde-*

*rat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.*

**[Für Gemeinden mit Beigeordneten:]**

### **§ 13 Rechtsstellung und Aufgaben des/der Beigeordneten**

*(1) Der Gemeinderat bestellt einen/... Beigeordnete(n) als hauptamtliche(n) Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.*

*(2) Der/die Beigeordnete(n) vertritt/vertreten den Bürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem/ihrem Geschäftskreis. Der/die Geschäftskreis(e) des/der Beigeordneten wird/werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem/den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.*

**Variante bei mehreren Beigeordneten:**

*(3) Der Gemeinderat bestimmt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.*

**Mögliche Ergänzung:**

*(3) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere weitere(n) Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters und des/r Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters und des/r Beigeordneten im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.*

### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragter**

*(1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.*

**Variante für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern:**

*Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Bürgermeister zugeordnet.*

*(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.*

*(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antragsoder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.*

## **Zweiter Teil**

### **Mitwirkung der Einwohner**

#### **§ 15 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 16 Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

#### **§ 17 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## **Dritter Teil**

### **Ortschaftsverfassung**

#### **§ 18 Ortschaftsverfassung der Ortschaft [...]**

(1) In der Ortschaft [...] wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft [...] umfasst die Ortsteile [...], [...] und [...]. Die Ortsteile der Ortschaft [...] sind in der Anlage [...] zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus [...] Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

#### **Variante für Gemeinden mit Beigeordneten:**

*(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.*

(5) In der Ortschaft [...] wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. [...],
2. [...].

(7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft [...] durchgeführt werden.

### **Variante für die Kreisfreien Städte:**

## **Vierter Teil**

### **Stadtbezirksverfassung**

#### **§ 19 Stadtbezirke**

(1) Das Stadtgebiet wird in [...] Stadtbezirke eingeteilt:

1. Der Stadtbezirk [...] umfasst die Ortsteile [...], [...] und [...].
2. Der Stadtbezirk [...] umfasst die Ortsteile [...], [...] und [...].
3. Der Stadtbezirk [...] umfasst die Ortsteile [...], [...] und [...].
4. [...]

Die Stadtbezirke sind in der Anlage [...] zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.

(2) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksbeiräte gebildet. Die Stadtbezirksbeiräte bestehen aus [...] Mitgliedern. Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sind ehrenamtlich tätig und werden vom Stadtrat nach jeder regelmäßigen Wahl der Stadträte aus dem Kreis der im Stadtbezirk wohnenden Bürger bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates soll das von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Stadträte im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden. Die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen schlagen dem Oberbürgermeister für die ihnen zukommenden Sitze die entsprechende Zahl von Mitgliedern vor

(3) In den Stadtbezirken werden örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet.

(4) Vorsitzender des Stadtbezirksbeirates ist ein vom Oberbürgermeister damit Beauftragter. Der Vorsitzende hat im Stadtbezirksbeirat Stimmrecht.

(5) Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Der Stadtbezirksbeirat hat ferner die örtliche Verwaltungsstelle des Stadtbezirks in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderates wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **Vierter Teil**

### **Sonstige Vorschrift**

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde

[...] in der Fassung vom [...] außer Kraft.

[...], den [...]

...  
Bürgermeister

Anlagen: [...]

## Sonstige Quellen und weiterführende Informationen:

- (1) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung
- (2) Dr. Helmut Steinbach: Die „Bürgerkommune“, kommunal-aktuell, April 2010, Kommunalpolitisches Forum Land Brandenburg e.V.
- (3) Hans-Josef Vogel: Perspektiven der Bürgerkommune im aktivierenden Staat, 15 Thesen auf dem Kongress „Moderner Staat 2002“ am 26. November 2002 in Berlin
- (4) Patrick Pritscha: Zur Bürgerbeteiligung in der kommunalen Politik, Leitfaden des Kommunalpolitischen Forums Sachsen e.V., Dezember 2009
- (5) Hauptsatzung der Stadt Borna in der geltenden Fassung vom 27. Mai 2010
- (6) Hauptsatzung der Stadt Kamenz in der geltenden Fassung vom 16. Dezember 2009
- (7) Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V., Kommunal-Info 4/2014, „Hauptsatzung & Geschäftsordnung“ (<http://www.kommunalforum-sachsen.de/index.php?menuid=57&downloadid=189&reporeid=0>)
- (8) Muster-Hauptsatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages; SachsenlandKurier 02/14
- (9) Broschüre „Ortschaftsverfassung in Sachsen stärken – mehr Einwohnerbeteiligung ermöglichen!“ der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Juni 2012

---

## Impressum

Stand: März 2012, aktualisierte Auflage: Juni 2014  
Herausgeber: Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag  
V.i.S.d.P.: Marcel Braumann  
Autoren: MdL Marion Junge, *Sprecherin für Kommunalpolitik*;  
Alexander Thomas, *parlamentarisch-wissenschaftlicher Berater*  
Titelbild: © textune - Fotolia.com

### Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden  
Telefon: 0351 493-5800, Telefax: 0351 493-5460  
E-Mail: [linksfraktion@slt.sachsen.de](mailto:linksfraktion@slt.sachsen.de)  
<http://linksfraktion-sachsen.de>

*Diese Publikation dient der Information und darf in einem Wahlkampf nicht zur Parteienwerbung eingesetzt werden.*

**DIE LINKE.**

Fraktion im Sächsischen Landtag

[www.linksfraktion-sachsen.de](http://www.linksfraktion-sachsen.de)